

REGLEMENT KIESWERK RISI

1. Januar 2017

Reglement Kieswerk Risi

Spezialfinanzierung
Grundsatz / Zweck

Art. 1

¹ Der Betrieb des Kieswerks Risi ist eine zweiseitig spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Art. 86 Abs. 1 GV.

² Der Betrieb wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Abschreibungen

Art. 2

Die Bemessung der Abschreibungen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des geplanten Abbaubereiches.

Betriebsreserve

Art. 3

¹ Die Betriebsreserve dient dem Rechnungsausgleich und soll in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb stehen. Die Betriebsreserve hat mindestens 3/4 des durchschnittlichen Jahresumsatzes (Ertrag aus Lieferungen und Leistungen Kieswerkbetrieb und dem Ertrag aus Deponiegebühren) der letzten 3 Jahre zu betragen.

² Die Betriebsreserve wird verzinst. Der Gemeinderat legt die Höhe der Verzinsung fest.

Rekultivierungs-
rückstellung

Art. 4

¹ Für die nach dem Abbau auszuführende Wiederherstellung des Abbaubereichs, auch Rekultivierung genannt, sind Rückstellungen nach der Grundlage der Abbaubewilligung vom 3. Mai 1993 zu bilden.

² Die Rekultivierungsrückstellung hat jederzeit die Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Rekultivierung innerhalb der bereits abgebauten Abbaufäche zu decken. Die Bemessung hat einen allfällig möglichen vorzeitigen Abbaustop zu berücksichtigen. Rückstellung und Bestand sind periodisch aus betrieblicher Sicht zu überprüfen. Die Höhe der Rückstellung wird durch den Gemeinderat bestimmt.

³ Der Bestand der Rekultivierungsrückstellung wird nicht verzinst.

⁴ Der Gemeinderat regelt durch Beschluss die Einlage und Entnahme der Rekultivierungsrückstellung sowie der Betriebsreserve.

Gewinnverteilung /
Verlustdeckung

Art. 5

¹ Der Gemeinderat beschliesst unter Mitwirkung dem für den Betrieb zuständigen Organ über die Verwendung eines Gewinns bzw. der Deckung eines Verlustes nach Massgabe folgender Reihenfolge:

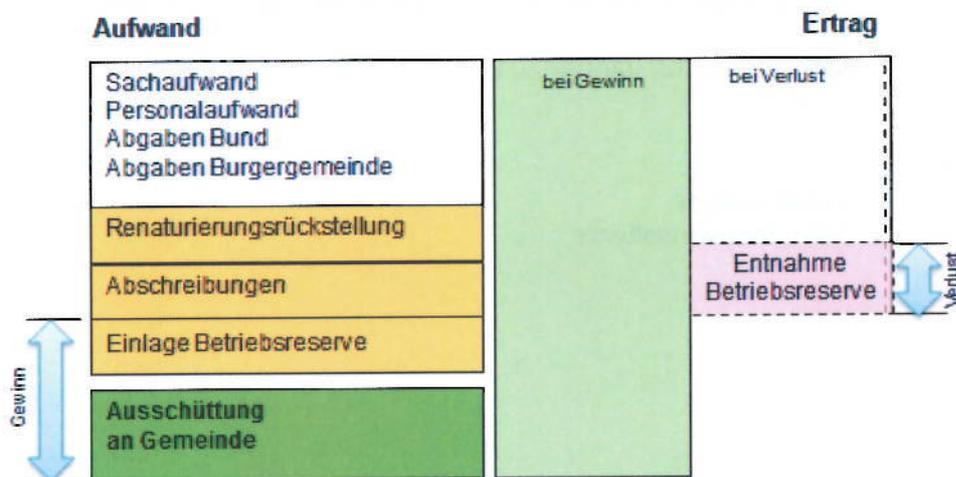


Abb. Verwendung Gewinn / Verlustdeckung

Inkrafttreten

Art. 6

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement Spezialfinanzierung Kieswerk Risi vom 12. Dezember 2005.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 genehmigt.

Einwohnergemeinde Aarwangen

Kurt Bläuenstein
Präsident

Gerda Graber
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nrn. 45 und 49 vom 10. November 2016 und 8. Dezember 2016 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Aarwangen, 13. Januar 2017



Gerda Graber
Gemeindeverwalterin